

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung

LAND BRANDENBURG



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
Postfach 60 11 64, 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
- Untere Wasserbehörde -

Datum: 15. Oktober 1997
Geschäftszeichen: W 5-2 / 56 125 6
Bearbeiter: Herr Müller
Hausanschluß: 7336
Faxanschluß: 7243

gemäß Verteiler

Erlaß Nr. W / 68 / 1997

Aufhebung nicht mehr benötigter Wasserschutzgebiete

Es ist festzustellen, daß zahlreiche kleine Wasserwerke, überwiegend im ländlichen Raum, aufgegeben werden sollen bzw. von den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung bereits aufgegeben worden sind. Neben dem allgemeinen Rückgang des Wasserbedarfes sind als Ursachen hierfür technischer Verschleiß der Anlagen sowie Überschreitungen der Grenzwerte der Trinkwasserordnung zu nennen. Die Grenzwertüberschreitung ist beispielsweise durch die bei diesen kleinen Anlagen häufige Nutzung von qualitativ problematischem Grundwasser aus dem relativ ungeschützten ersten Grundwasserleiter und durch mangelnde Aufbereitungsmöglichkeiten bedingt. Eine Sanierung dieser unzureichend ausgestatteten Anlagen ist für die Träger der öffentlichen Wasserversorgung meist unrentabel.

Auch für die kleinen Wasserwerke im ländlichen Raum sind in der DDR Wasserschutzgebiete durch Beschlüsse der Kreistage festgesetzt worden. An der Bestandskraft dieser bestehenden Wasserschutzgebiete, die i.S.d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Interesse des Schutzes der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt wurden, haben weder der Einigungsvertrag noch das Inkrafttreten WHG bzw. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) etwas geändert.

Bei einem Fortbestehen der Wasserschutzgebiete die aus diesen Gründen nicht mehr erforderlich sind, würden die Gemeinden und die betroffenen Bürger sowie die Industrie und Landwirtschaft mit z.T. nicht unerheblichen Nutzungsbeschränkungen und Verboten unnötig belastet werden. Viele Gemeinden sind z.B. an der Aufstellung eines Bebauungsplanes für im Schutzgebiet liegende Grundstücke interessiert und sehen sich hier in ihrer Entwicklung behindert. Daraus leitet sich der Wunsch nach einer Aufhebung der bisherigen Wasserschutzgebietsfestlegungen ab.

Ich bitte Sie deshalb, unter Einbeziehung des Wasserwirtschaftsamtes und der Schutzgebietskommission zu prüfen, welche Wasserschutzgebiete im v.g. Sinne für eine Aufhebung in Betracht kommen und ob die durch andere Wasserschutzgebiete geschützten Grundwasservorräte in der Region die Versorgungssicherheit gewährleisten. Keinesfalls sollen für die Sicherung der langfristigen Versorgungssicherheit geeignete und bedeutsame Wasserschutzgebiete leichtfertig zugunsten später notwendiger Neufestsetzungen aufgegeben werden!

Dienstgebäude

1=Albert-Einstein-Str. 42-46
2=Schloßstr.1
3= Straße der Jugend 33
4= Eisenhüttenstädter Ch.48a

14473 Potsdam
14467 Potsdam
03050 Cottbus
15236 Frankfurt/Oder

Telefon
0331/866-0)
0331/866-0)
0355/4765-0
0335/555 03

Fax
0331/866-7240
0331/866-7244
0355/7465-455
0335/555 050

Haltestelle des ÖPNV

1= Schwimmhalle am Brauhausberg
2= Alter Markt
3= Görlitzer Straße
4= Südring

Tram-Linien

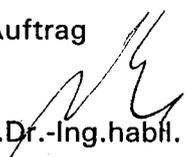
91, 92, 93, 96, 98, 5 Min. Fußweg
91, 92, 93, 96, 98
1, 3, 4, 4E
3, 4 5 Min. Fußweg

Im Ergebnis der Prüfung sind mir die in Betracht kommenden Wasserschutzgebiete zur Einleitung des Verordnungsgebungsverfahrens zur Aufhebung vorzuschlagen. Der Entscheidungsvorschlag hat klare Aussagen darüber zu enthalten, daß die untere Wasserbehörde mit dem Wasserwirtschaftsamt und nach Anhörung der Schutzgebietskommission alle Voraussetzungen geprüft hat und aus welchen Gründen die Aufhebung befürwortet wird. Die Belange der Träger der öffentlichen Wasserversorgung müssen dabei in jedem Fall prioritär berücksichtigt werden. Dem Aufhebungsvorschlag sind die Wasserschutzgebietsverordnungen bzw. die Kreistagsbeschlüsse (möglichst im Original oder als gut lesbare Kopie) und die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Wasserversorgung beizufügen. Auf die Durchführung von Anhörungsverfahren i.S.d. § 15 Abs. 1 BbgWG kann verzichtet werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist.

In gleicher Weise bitte ich Sie, mit den Trinkwasservorbehaltsgebieten zu verfahren. Hierbei ist jedoch der mit der Festsetzung dieser Gebiete verfolgte Zweck der langfristigen Daseinsvorsorge besonders zu berücksichtigen. Soweit für diese Gebiete der Begünstigte nicht feststeht, kann die Stellungnahme des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung entfallen.

Da mir an einer gründlichen Prüfung der Einzelfälle sehr gelegen ist, wird mit diesen Erlaß kein konkreter Termin gesetzt. Ich würde es jedoch begrüßen, wenn Sie mir noch vor Jahresende erste Vorschläge unterbreiten könnten.

Im Auftrag


Prof. Dr.-Ing. habil. Niesche